

Postadresse:  
Regierungsrat des Kantons Aargau  
Regierungsgebäude  
5001 Aarau  
Telefon 062 835 12 40  
Fax 062 835 12 50  
E-Mail [regierungsrat@ag.ch](mailto:regierungsrat@ag.ch)

Bundesamt für Umwelt  
Abteilung Abfall und Rohstoffe  
3003 Bern

Aarau, 4. September 2013

**Revision der Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG); Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 3. Juni 2013 sind die Kantone im Rahmen einer Anhörung eingeladen worden, zur Revision der Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG) Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

**1. Grundsätzliche Anmerkungen zur Revision der VREG**

Die vorgeschlagenen Änderungen betreffen

- a) die Einführung einer gesetzlich vorgeschriebenen Finanzierung der Sammlung und Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte als Ergänzung zu den freiwilligen Systemen der Wirtschaft.
- b) erweiterte Vorschriften zum Stand der Technik bei der Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte mit dem Ziel besserer Verwertung, beispielsweise der Rückgewinnung seltener technischer Metalle.
- c) die Erweiterung des Geltungsbereichs der Verordnung auf Gerätekategorien, die bisher nicht unter die Vorschriften der Verordnung gefallen sind.

Die Vollzugsaufgaben von Kanton und Gemeinden erfahren durch die Revision keine grundsätzlichen Veränderungen. Die Gemeinden werden weiterhin durch die geltende Rücknahmepflicht der Geräte durch Handel, Hersteller und Importeure von der Aufgabe entlastet, Altgeräte einzusammeln und auf ihre Kosten entsorgen zu müssen.

Die Hauptaufgabe des Kantons im Bereich der elektrischen und elektronischen Altgeräte besteht weiterhin im Bewilligen der betreffenden Entsorgungsanlagen. Hier müssen künftig die neuen Regelungen betreffend Stand der Technik der Entsorgung (Buchstabe b oben) und die Erweiterung bei den Gerätekategorien (Buchstabe c) berücksichtigt werden.

Insgesamt erachten wir die vorliegende Revision der VREG als notwendig und zweckmässig. Sie stützt sich auf Erfahrungen im bisherigen Vollzug und berücksichtigt die Entwicklungen in der Ressourcenpolitik und beim Stand der Technik.

## **2. Anmerkungen zu einzelnen neuen Regelungen**

Wir zeigen Verständnis für die Einführung einer staatlich vorgeschriebenen vorgezogenen Entsorgungsgebühr (VEG) trotz den bestens funktionierenden freiwilligen Branchensystemen von SENS, SWICO und SLRS. Sie ist zwar bedauerlich, jedoch auf Grund der "Trittbrettfahrerproblematik" notwendig. Vertreter des Handels, die sich nicht an den bestehenden freiwilligen Systemen zur Finanzierung der Logistik und Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte beteiligen, verschaffen sich durch ihr unsolidarisches Verhalten heute einen Wettbewerbsvorteil. Es sind diese Handelsvertreter, die nun beim Bund eine zusätzliche Staatsaufgabe generieren, die letztlich der Konsument zu finanzieren hat.

Wir begrüssen, dass der Bund den Stand der Technik für die umweltverträgliche Entsorgung der elektrischen und elektronischen Geräte festsetzt und dabei Rücksprache mit den beteiligten Akteuren nimmt. Diese Regelungen schaffen Sicherheit bezüglich der technischen und organisatorischen Anforderungen an Recyclingbetriebe und erleichtern damit auch den kantonalen Vollzug bei der Bewilligung zur Annahme und Behandlung von Abfällen gemäss Art. 8 der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA).

Die Erweiterung des Geltungsbereichs der Verordnung durch Anpassung der Geräteliste und Anpassung an die EU-Richtlinie beurteilen wir als notwendig und zweckmässig.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung und versichern Sie, sehr geehrte Damen und Herren, unserer ausgezeichneten Wertschätzung.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATS

Landammann:

Staatsschreiber:

Alex Hürzeler

Dr. Peter Grünenfelder

Kopie an:

- Departement Bau, Verkehr und Umwelt
- Abteilung für Umwelt BVU